

Amtliche Abkürzung:	ATZV	Quelle:	JURIS
Neugefasst durch	23.08.2001		
Bek. vom:			
Gültig ab:	01.09.1998	Fundstelle:	BGBI I 2001, 2239
Dokumenttyp:	Rechtsverordnung	FNA:	FNA 2032-1-29

Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags bei Altersteilzeit Altersteilzeitzuschlagsverordnung

Zum 20.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.8.2001 I 2239;
Zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 38 G v. 5.2.2009 I 160

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.9.1998 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 3	Inkraftsetzung	ATZV	1.9.1998		

§ 1 Gewährung eines Altersteilzeitzuschlags

Den in § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Beamten und Richtern wird ein nichtruhelos gehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt, soweit die Altersteilzeit mindestens mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, durchgeführt wird.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 9 G v. 10.9.2003 I 1798 mWv 1.10.2003

§ 2 Höhe und Berechnung

(1) ¹Der Zuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, bei Beamten mit begrenzter Dienstfähigkeit (§ 45 des Bundesbeamtenengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) unter Berücksichtigung des § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, zustehen würde. ²Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(2) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 1 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen und die bei

der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie die jährliche Sonderzahlungen.

(3) ¹Für Beamte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, deren Dienstposten durch Auflösung oder Verkleinerung von Dienststellen oder durch eine wesentliche Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Dienststelle einschließlich der damit verbundenen Umgliederung oder Verlegung auf Grund der Neuausrichtung der Bundeswehr wegfallen, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag auf der Grundlage von 88 vom Hundert der maßgebenden Nettobesoldung bemessen wird. ²Dies gilt entsprechend für Beamte, deren Dienstposten mit Beamten nach Satz 1 neu besetzt werden.

Fußnoten

§ 2: Neugefasst durch Bek. v. 23.8.2001 I 2239

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 15 Abs. 38 Nr. 1 G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 16 G v. 10.9.2003 I 1798 mWv 16.9.2003

§ 2 Abs. 3 (früher Abs. 4): Eingef. durch Art. 6a G v. 21.6.2002 I 2138 mWv 1.6.2001; früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. 15 Abs. 38 Nr. 2 u. 3 G v. 5.2.2009 I 160 mWv 12.2.2009

§ 2a Ausgleich bei vorzeitiger Beendigung der Altersteilzeit

¹Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. ²Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt. ³Abweichendes Landesrecht bleibt unberührt.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.8.2001 I 2239

§ 3 (Inkrafttreten)

-

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 23.8.2001 I 2239

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.